



Merklblatt „Elternzeit beantragen“

- Der **Anspruch** auf Elternzeit beträgt höchstens **drei Jahre** und endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
- Eltern können die Elternzeit **sowohl allein als auch gemeinsam** nehmen (sie ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt). Ein "Übertrag" von Elternzeit auf den anderen Elternteil ist nicht möglich (z.B. dass ein Partner 4 Jahre, der andere 2 Jahre Elternzeit nimmt).
- Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet (es wird also nicht die in Anspruch genommene Elternzeit eines Partner auf den anderen "angerechnet").
- Die Elternzeit kann für die ersten drei Lebensjahre des Kindes (also bis 1 Tag vor dem 3. Geburtstag des Kindes; die Mutterschutzfrist nach der Geburt wird auf die Elternzeit angerechnet) angemeldet werden.
- Ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten der insgesamt dreijährigen Elternzeit kann auch noch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus flexibel bis zur Vollendung des **achten Lebensjahres** genommen werden. Hierbei beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes.
- Jeder Elternteil darf seine Elternzeit auf **drei Zeitabschnitte** aufteilen.
- Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die wichtigsten Punkte zur Antragsstellung:

- Elternzeit ist spätestens **7 Wochen** vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber zu verlangen (Ausnahmen nur bei dringenden Gründen!). Elternzeitabschnitte nach dem 3. Geburtstag des Kindes sind 13 Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber anzumelden.
- Ein entsprechendes Formular können Sie downloaden unter <http://www.zbfs.bayern.de/familie/elternzeit/index.php>
- Beim Arbeitgeber ist schriftlich zu erklären, **wie lange** die Elternzeit innerhalb der kommenden zwei Jahre genommen werden wird. Diese Erklärung ist **bindend!**
- Die Elternzeit sollte parallel zu den **Lebensmonaten** und nicht Kalendermonaten gestellt werden. (Also nicht ab 1. eines Monats sondern ab dem Geburtstag des Kindes)
- Wird Elternzeit nur für das erste Lebensjahr beantragt, kann der Arbeitgeber folgern, dass auf Elternzeit im zweiten Lebensjahr verzichtet wird. Eine "Verlängerung" ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.
- Wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Elternzeit Teilzeit arbeiten, vermerken Sie dies bei der Anmeldung der Elternzeit. So können Sie evtl. vermeiden, dass Ihr Arbeitgeber zwischenzeitlich eine Ersatzkraft einstellt und Ihr Teilzeitwunsch dann aus "betrieblichen Gründen" abgelehnt wird.

Weitere Auskünfte unter <http://www.zbfs.bayern.de/familie/elternzeit/index.php>.

Alle Angaben ohne Gewähr!